

# Zur Anrechnung des Lehrlingslohns im Unterstützungsbudget : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840795>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Anrechnung des Lehrlingslohns im Unterstützungsbudget

### Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

*Die Eltern Russo sind arbeitslos und ausgesteuert. Die Meinungen von Giovanni Russo und des Sozialarbeiters gehen in einem Punkt auseinander: Ist der Lehrlingslohn des 17jährigen Sohnes Luigi bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets ganz als Einkommen anzurechnen? In diesem Beitrag gehen wir auf die Grundsätze ein. In einer der nächsten Ausgaben folgt ein detailliertes Berechnungsbeispiel.*

Wegen Rückenproblemen musste Giovanni Russo die Maurerkelle mit einem Stapler im Magazin tauschen. Nachdem diese Stelle rezessionsbedingt gestrichen wurde, verlor er seine Arbeit und ist inzwischen, da er nur bedingt vermittelbar ist, ausgesteuert. Er ist bei der Invalidenversicherung angemeldet. Seine Ehefrau Lucia arbeitete während vielen Jahren in der Fabrik. Heute ist sie ebenfalls arbeitslos und ausgesteuert. Weder Giovanni Russo noch seine Ehefrau haben Aussicht auf eine Arbeitsstelle. Das Ehepaar hat zwei Kinder. Luigi absolviert eine Verkäuferlehre und hat einen Lehrlingslohn von Fr. 550.– im Monat. Seine Schwester Lucia besucht das 10. Schuljahr. Sie will anschliessend Coiffeuse lernen.

Der Sozialarbeiter erstellt für die Familie ein Unterstützungsbudget. Zudem hilft er dem Ehepaar, ein Stipendiengesuch für den Sohn Luigi auszufüllen. Zum Familieneinkommen zählt er die IV-Rente, die Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrenten sowie allfällige Stipendien. Den Lehrlingslohn rechnet er ebenfalls zum Familieneinkommen. Damit ist Vater Russo nicht einverstanden. Er ist der Meinung, dass der Lehrlingslohn im Gesamtbudget nicht be-

rücksichtigt werden dürfe. Es gehe nicht an, nebst der Kinderrente und allfälligen Stipendien auch noch den Lehrlingslohn voll anzurechnen. Der Sozialarbeiter beharrt auf seiner Meinung. Der Sohn sei minderjährig; deshalb werde er im Unterstützungsbudget der Eltern berücksichtigt. Folgerichtig müsse auch sein Einkommen in das Gesamtbudget des unterstützungsbedürftigen Haushaltes einbezogen werden.

**Beurteilung:** Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale Integration. Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das verfügbare monatliche Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundversorgung zu decken.

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen angerechnet. Zum Haushaltseinkommen zählt jedes Einkommen (Lohn, Vermögensverzehr, Vermögensertrag, Lohnersatz aus Sozialversicherungsleistungen u.ä.). Periodische Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Kinderzuschussrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Übersteigen diese periodischen Leistungen aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es gehört zur Pflicht jeder unterstützten Person, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Insbesondere kann sie nicht freiwillig auf ihr zustehende finanzielle Leistungen verzichten. Von diesem Grundsatz leitet sich ab, dass der Sozialarbeiter zu Recht allfällige Stipendien als Einnahmen in das Gesamtbudget der Familie Russo aufgenommen hat. Hingegen ist es nicht korrekt, den gesamten Lehrlingslohn zum Familieneinkommen zu zählen. Angerechnet werden darf nur der Betrag, den die Eltern Russo von ihrem Sohn Luigi verlangen können. Dieser Betrag wird ihnen angerechnet, unabhängig davon, welche Abmachungen sie mit ihrem Sohn getroffen haben. Die Betragshöhe hängt in erster Linie vom Lehrlingslohn ab. Um ihn festzulegen, empfiehlt die SKOS, den Lehrlingslohn gemäss den Richtlinien der «Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen» (ASB) einzuteilen. Diese sehen je nach Höhe des Lehrlingslohnes verschieden aus. Der Betrag, den der Lehrling an seinem Unterhalt leisten muss, entspricht dem Total derjenigen Ausgaben, die im Grundbedarf für den Lebensunterhalt

berücksichtigt sind (Nahrungsmittel, Kleider, Wäsche, Schuhe, Fahrspesen, Freizeit, Coiffeur, Körperpflege, Kultur, Sport, Schulmaterial etc.). Dieser Betrag wird als Aufwandminderung in das Gesamtbudget des unterstützungsbedürftigen Haushaltes aufgenommen. Das hat zur Folge, dass sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt entsprechend diesem Betrag reduziert.

Ein Unterschied zu den erwerbstätigen Personen besteht auch darin, dass dem Lehrling die pauschalen Erwerbskosten nicht angerechnet werden. Dafür steht ihm die Differenz zwischen seinem Lohn und dem Betrag, den er an seinen Unterhalt leisten muss, zu. Dieser Betrag steht unter seiner alleinigen Verwaltung, und er kann sich damit z.B. besondere Sportausrüstungen, eine Stereoanlage, einen PC kaufen oder diesen für die Ferien verwenden. Er kann diesen Betrag aber auch auf sein Sparkonto einzahlen. Hier werden die Grundsätze für die Berechnung eines Unterstützungsbudgets eines Haushaltes mit minderjährigen Lehrlingen aufgezeigt. In einer nächsten Ausgabe folgt ein Beispiel, das auf die Anrechnung im Detail mit Zahlenangaben eingeht. (Die Red.)

**Schlussfolgerungen:** Leben minderjährige Lehrlinge im Haushalt der unterstützungsbedürftigen Eltern, so haben sie einen angemessenen Beitrag an ihren Unterhalt zu leisten. Dieser Betrag wird den Eltern als Aufwandminderung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt angerechnet, unabhängig davon, welche Abmachungen sie mit dem Lehrling getroffen haben. Lehrlinge können die pauschalen Erwerbskosten nicht geltend machen. Als Ersatz dafür verfügen sie über die Differenz zwischen ihrem Lohn und dem Betrag, den sie an ihren Unterhalt leisten müssen. *cc*